

Einführung

Das Feuerwehrrecht gehört zum Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Gesetzgebungskompetenz liegt daher bei den Ländern. In jedem Bundesland gibt es eigenständige Brandschutz- oder Feuerwehrgesetze, so auch in Baden-Württemberg. **1**

Das baden-württembergische Feuerwehrgesetz ist nunmehr über 60 Jahre alt. Mehr als 60 Jahre Feuerwehrgesetz, das sind auch mehr als 60 Jahre Feuerwehrgeschichte in Baden-Württemberg! Beim Blick auf die **Entwicklung des Feuerwehrgesetzes** zeigt sich, dass die Grundstrukturen im Wesentlichen gleich geblieben sind, obwohl das Gesetz seit 1956 insgesamt 21 mal, also durchschnittlich alle zwei bis drei Jahre, geändert wurde. Die ursprünglichen Ideen des Gesetzes waren folglich so gut, dass sie nach wie vor ihre Gültigkeit haben. **2**

Vor 60 Jahren, also 1956, wurden die damals geltenden Feuerwehrgesetze der früheren Länder Baden, Württemberg-Baden und Südwürttemberg-Hohenzollern zu einem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg vereint. Es trat am 1.4.1956 in Kraft (GBl. S. 19). Bis zu diesem Zeitpunkt galten **3**

- im ehemaligen Bundesland **Württemberg-Baden** (identisch mit den späteren Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden) noch das reichseinheitliche Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23.11.1938 (RGBl. I S. 1662) mit seinen Durchführungsverordnungen; diese Vorschriften waren von der amerikanischen Militärregierung durch die Vorschriften über das öffentliche Sicherheitswesen i. d. F. vom 22.5.1947, Tit. 9 Ziff. 200 ff. „entnazifiziert“ worden; ergänzend fand auch noch die Württ. Landesfeuerlöschordnung vom 7.6.1885 (Reg.Bl. S. 235) i. d. F. der VO des württ. Innenministeriums über das Feuerlöschwesen vom 21.1.1937 (Reg. Bl. S. 21) Anwendung;
- im früheren Bundesland **Baden** (dem späteren Regierungsbezirk Südbaden) das Landesgesetz über die Feuerwehren vom 25.11.1949 (GVBl. 1950 S. 17), das das bis dahin geltende Gesetz über das Feuerlöschwesen ablöste;
- im ehemaligen Bundesland **Südwürttemberg-Hohenzollern** (dem nachmaligen gleichnamigen Regierungsbezirk) die Rechtsanordnung über das Statut des Feuerlöschwesens vom 25.4.1947 (Reg. Bl. S. 77).

Das erste gemeinsame Feuerwehrgesetz Baden-Württembergs war ein Spiegelbild der baden-württembergischen Vielfalt und Stärken. Es enthielt kaum eine Vorschrift, die nicht einem der Vorgängergesetze entnommen wurde. Es war sozusagen ein „Best-of“ des damals geltenden Rechts – zumindest aus der Sicht der damaligen „Gesetzesmacher“. Den Referentenentwurf fertigte der 1989 verstorbene Otto Gerne an, der 1957 auch den ersten Kommentar zum Feuerwehrgesetz schrieb. **4**

Vieles, was 1956 ins Feuerwehrgesetz geschrieben wurde, ist heute noch gültig. Aber einiges wurde auch geändert. Bei der Beschäftigung mit der Entwicklungsgeschichte des Feuerwehrgesetzes begegnen uns Themen- bzw. Problem-

felder, die wir für ganz aktuell halten, die aber in Wirklichkeit schon „uralt“, zumindest aber schon 60 Jahre alt sind.

Interessant, ja geradezu vorbildlich und modern ist insbesondere die Entwicklung des Umfangs des Feuerwehrgesetzes. Bei einem 60 Jahre alten Gesetz würde man erwarten, dass es deutlich an Umfang zugenommen hat. Das Gegenteil ist der Fall: Das Gesetz ist schlanker geworden, zwar nur unwesentlich, aber aus den ursprünglich 44 wurden 39 Paragraphen.

- 5 Bis ins **19. Jahrhundert** wurde das Feuerlöschwesen als Pflichtfeuerwehr von den Zünften organisiert. Waren in Dörfern oder Städten aufgrund ihrer Größe keine Zünfte vorhanden, so wurden innerhalb des Ortes aus den männlichen Bewohnern eines Viertels Feuerrotten gebildet, die einem Viertels- oder Rottenmeister unterstanden. Erst Mitte des 19. Jahrhunderts begann die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr in Deutschland. Sie wurde vor allem von den Ländern Baden und Württemberg beeinflusst.
- 6 Die **Badener** können für sich in Anspruch nehmen, dass aus ihren Reihen der Anstoß zur Bildung von Freiwilligen Feuerwehren ausging. Initiator der ersten Freiwilligen Feuerwehr war der **Stadtbaumeister Christian Hengst**. Durlacher Bürger hatten sich unter ihm 1846 aus freiem Willen zusammengeschlossen, um Leib und Leben, Hab und Gut ihrer Mitbürger besser als bisher gegen das Feuer schützen zu können. Diese erste Freiwillige Feuerwehr hat als älteste Hilfsorganisation ein Tätigkeitsfeld geschaffen, das bis heute fortbesteht und noch weiter gewachsen ist.
Das Durlacher Pompiers-Corps war ein Verein. Diesen Vereinscharakter behielten die badischen Feuerwehren bis zum Reichsfeuerlöschgesetz vom 23. November 1938 bei, das aus der Berufsfeuerwehr die „Feuerschutzpolizei“ und aus der Freiwilligen Feuerwehr die „Technische Hilfspolizeitruppe“ machte. Das Reichsfeuerlöschgesetz schrieb für die Feuerwehr einen polizeiähnlichen Aufbau vor. Die Feuerwehr sollte eine straff organisierte, vom Führerprinzip geleitete, reichseinheitlich gestaltete, von geschulten Kräften geführte Polizei- und Hilfspolizeitruppe sein, die unter staatlicher Aufsicht stand und für alle Hilfeleistungen im Notfall zuständig war.
Diese Organisationsform widersprach völlig dem Geist der Freiwilligkeit und der Selbstverwaltung in der Feuerwehr. Man war deshalb froh, als nach Ende des Krieges die Besatzungsmacht die Feuerwehr wieder von der Polizei organisatorisch trennte. Um zu verhindern, dass die dem Geist der Nächstenhilfe verpflichtete Feuerwehr noch einmal als „Polizei“ missbraucht werden kann, wurde in der ersten Vorschrift des Feuerwehrgesetzes von 1956 (§ 1 Abs. 1 Satz 2) bestimmt, dass die Feuerwehr in ihrer Einrichtung von der Polizei unabhängig ist. Dieser Satz steht auch 60 Jahre später noch immer an gleicher Stelle im Gesetz.
- 7 Im **Königreich Württemberg** folgte die Bildung Freiwilliger Feuerwehren mit einer gewissen Verzögerung. Dafür hatten die Württemberger jedoch eine fortschrittlichere Gesetzgebung. Sehr rasch bildeten sich Freiwillige Feuerwehren, dem Durlacher Beispiel folgend. Sie waren jedoch Einrichtungen der Gemeinden, bis auch hier das Reichsfeuerlöschgesetz eine radikale Änderung erzwang. Die enge Bindung der württembergischen Feuerwehren an die Gemeinde hatte

Vorteile. Sie brachte eine weiter gehende Fürsorge der Gemeinden für „ihre“ Feuerwehr mit sich, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Feuerwehr als Verein organisiert worden wäre. Aufgrund dieser Überlegung entschied sich der erste Gesetzgeber 1956 dafür, die Feuerwehren nicht als Vereine, sondern als unselbstständige Einrichtungen der Gemeinden zu organisieren.

Die Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehren, in Baden eingeleitet, ist in Baden-Württemberg also aufgenommen und rechtlich abgesichert worden. Die Freiwilligen Feuerwehren sind dort verankert worden, wo sie zu wirken bestimmt sind, nämlich in und bei den Gemeinden, d. h. in dem Gemeinwesen, aus dem sie entstanden sind und dem sie dienen. Denn, so heißt es in der Einführung des ersten Kommentars zum Feuerwehrgesetz von 1956 von Otto Gerne:

„Es entspricht dem vornehmsten Interesse der Gemeinden, für ihre Einwohner alles zu tun, um sie und ihr Vermögen vor den Gefahren öffentlicher Notstände zu schützen.“

Um den Charakter der Feuerwehren als Freiwillige Einrichtung zu unterstreichen und ihre Stellung in den Gemeinden zu stärken, wurden ihnen vom damaligen Gesetzgeber **weitgehende Mitspracherechte bei ihren eigenen Angelegenheiten** eingeräumt, z. B. das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter zu wählen und Feuerwehrausschüsse zu bilden. Die verwaltungsmäßige Selbstständigkeit der Gemeindefeuerwehren und ihrer Einsatzabteilungen wird auch verdeutlicht durch die Ermächtigung, Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden zu können. Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse entscheiden weitgehend selbst darüber, wie die für das Sondervermögen zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Diese weitgehenden „Selbstorganisationsrechte“ hat keine andere Gemeindeeinrichtung. Zudem wurde die Aufsicht über das Feuerlöschwesen durch den Staat auf ein Mindestmaß beschränkt.

Einen riesigen Einschnitt für die Feuerwehren brachte die **Kreis- und Gemeindegebietsreform in der ersten Hälfte der Siebzigerjahre**. Aus den ehemals 3.379 Gemeinden wurden 1.111. Aus vielen damals selbstständigen Gemeindefeuerwehren wurden Abteilungen. Die ehemals selbstständigen Feuerwehren bangten um ihren Bestand und fürchteten, dass nur noch im „Zentralort“ eine Feuerwehr vorgehalten werde und sich dadurch die Hilfsfristen erheblich verlängern würden. Inzwischen ist diese Angst längst vergessen. Man hat sich „zusammengelebt“. Hilfreich für dieses Zusammenwachsen war sicherlich die schon im ersten Feuerwehrgesetz in weiser Voraussicht vorgesehene Möglichkeit, dass Gemeindefeuerwehren aus mehreren Abteilungen bestehen können. So war trotz des Zusammenschlusses ein Verbleiben in örtlichen Zusammenhängen und Beziehungsgeflechten möglich.

Die **Finanzierung der Feuerwehren** ist nicht nur heute ein Problem. Es war schon immer eines der dringendsten Probleme, vor allem für finanzschwache Gemeinden. Schon sehr früh suchte man deshalb nach Lösungen, um neben den allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde zusätzliche Einnahmequellen

zu erschließen. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass der Gesetzgeber von Anfang an die Meinung vertrat, bei der Ausstattung der Feuerwehr dürfe nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rücksicht genommen werden. Nötigenfalls müsse der innere Finanzausgleich schwächeren Gemeinden helfen.

- 11** Eine sehr clevere Idee, die für regelmäßige Einnahmen sorgte, war die **Feuerwehrrabgabe**, eine alte württembergische Tradition. Sie tauchte erstmals 1885 in der württembergischen Landesfeuerlöschordnung auf, in der eine Regelung enthalten war, dass die Gemeinden beschließen können, dass alle feuerwehrrpflichtigen Personen, welche in der Feuerwehr keinen Dienst leisten, eine jährliche Abgabe zu den Kosten des Feuerwehrwesens zu entrichten haben. Aber auch in Baden kannte man eine „Feuerschutzabgabe“.

Die Feuerwehrrabgabe, die im ersten Feuerwehrgesetz noch „Feuerwehrbeitrag“ hieß, war seit dem Inkrafttreten des ersten Feuerwehrgesetzes umstritten. Sie beschäftigte den Landtag, insbesondere dessen Petitionsausschuss, die Verwaltungsbehörden und die Gerichte. Schon 1959 war der Feuerwehrbeitrag erstmals Gegenstand einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. Der Gesetzgeber sah sich deshalb gezwungen, den Feuerwehrbeitrag in eine „Feuerwehrrabgabe“ umzugestalten. Damit kehrte jedoch keine Ruhe ein. In zahllosen Eingaben an den Landtag und in vielen Gerichtsverfahren wurde die Streichung der Feuerwehrrabgabe mit der Begründung begehrt, die Feuerwehrrabgabe sei nicht mehr zeitgemäß und ihre gesetzliche Ausgestaltung verstoße gegen das Grundgesetz. Beides hat das Bundesverfassungsgericht 1961 verneint und entschieden: „Die Feuerwehrrabgabe nach baden-württembergischem Recht ist mit dem Grundgesetz vereinbar“.

Mit Urteil vom 18.7.1994 entschied der Europäische Gerichtshof allerdings, dass die Beschränkung der Feuerwehrrabgabepflicht auf Männer gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der europäischen Menschenrechtskonvention verstoße. Angesichts der Tatsache, dass eine ausreichende Zahl freiwilliger Feuerwehrkräfte zur Verfügung stehe, müsse niemand aufgrund der Dienstpflicht gezwungen werden, Feuerwehrdienst zu leisten. Dadurch habe die Abgabe, die Männer zu zahlen hatten, wenn sie keinen Dienst leisteten, ihren ursprünglichen, vom Gesetz vorgesehenen Charakter verloren. Die Feuerwehrrabgabe sei, nach Auffassung des Gerichts, damit in der Praxis eine reine Zahlungspflicht geworden. Deren Beschränkung nur auf Männer sei nicht gerechtfertigt. Im Anschluss an diese Entscheidung erklärte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24.1.1995 die Feuerwehrrabgabe ebenfalls für nichtig. Die Regelungen über die Feuerwehrrabgabe mussten aufgehoben werden, was 1996 geschah. Eine auf Landesrecht zu stützende Ersatzlösung zur Sonderfinanzierung der Feuerwehren gab es nicht. Alle denkbaren Möglichkeiten wären verfassungswidrig gewesen. Damit war ein 40 Jahre währender Streit, der auch zu vielen Gerichtsverfahren führte und ständig Anpassungen des Feuerwehrgesetzes erforderlich machte, zu Ende.

Durch den Wegfall der Feuerwehrrabgabe fehlten den Gemeinden nach Berechnungen des Gemeindetages jährlich rund 100 Mio. DM an Einnahmen für den Feuerwehrbereich. Das war schwer zu verkraften.

Die Mitfinanzierung des Feuerwehrwesens aus Mitteln der **Feuerschutzsteuer** 12 ist württembergisch. In Württemberg wurde bereits 1868, 20 Jahre nach der Gründung des „Pompieri-Corps Durlach“, der ersten Freiwilligen Feuerwehr, eine „Zentralkasse zur Förderung des Feuerlöschwesens“ gegründet. Sie hatte zwei Ziele, nämlich die Unterstützung von verletzten und verunglückten Feuerwehrangehörigen und ihren Hinterbliebenen und die finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Beschaffung der Feuerwehrausrüstung. Gute Ideen setzen sich schnell durch und so gründete auch das Land Baden 1870 eine „Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse“. Ihre Mittel bezogen diese Kassen von den öffentlichen und privaten Brandversicherern. 1939 wurde durch das Feuerschutzsteuergesetz die Finanzierung auf neue Füße gestellt. „Zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes“ wurde eine Feuerschutzsteuer als Reichssteuer erhoben. Aus dem Reichsgesetz wurde 1980 ein Bundesgesetz, aber ansonsten ist das Prinzip der Finanzierung der Feuerwehr aus der Feuerschutzsteuer bis heute erhalten geblieben.

Natürlich wurde in der Vergangenheit von der Versicherungswirtschaft die Abschaffung der Feuerschutzsteuer gefordert. Es gab immer mal wieder Streit um den Verteilerschlüssel für die Verteilung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer auf die Länder und gelegentlich wurden auch Begehrlichkeiten geweckt, die Einnahmen für andere Zwecke zu verwenden. So wurden 1996, 1997 und 1998 beträchtliche Summen – insgesamt handelte es sich in diesen drei Jahren um 84 Mio. DM – aus der Feuerschutzsteuer zum Ausgleich des Landeshaushalts verwendet. Als es vehemente Proteste gab, wurde das Geld zum Teil allerdings den Feuerwehren wieder zurückgegeben. Der damalige Innenminister Schäuble sagte im Februar 2000 in einer Parlamentsdebatte, dass der Eingriff in die Feuerschutzsteuer ein Fehler gewesen sei. Dennoch kam es in den Jahren 2013 und 2014 wieder dazu. Die Staatshaushaltspläne sahen vor, jeweils das 50 Mio. Euro übersteigende Aufkommen der Feuerschutzsteuer zu rund einem Drittel für Zwecke des Katastrophenschutzes und zu zwei Dritteln zur Verstärkung des Landeshaushalts zu verwenden.

Die dritte Säule der Feuerwehrfinanzierung war und ist der **Kostenersatz**. Die 13 Grundstruktur des Kostenersatzes war 1956 dieselbe wie heute: Grundsätzlich ist der Einsatz der Feuerwehr im Bereich der Pflichtaufgaben kostenfrei. Nur für im Gesetz einzeln aufgeführte Tatbestände kann die Gemeinde Kostenersatz verlangen. Eine Kostenerstattungspflicht gab es lediglich für eine vorsätzliche Verursachung eines Brandes oder eines öffentlichen Notstandes und bei unbefugter Alarmierung. Für sonstige Aufgaben, wie z. B. den Feuersicherheitsdienst oder die Hilfe in Notlagen, kann die Gemeinde *Benutzungsgebühren verlangen, soweit sie hierauf nicht verzichten will*, so die Gesetzesbegründung damals. Im Feuerwehrgesetz vom 2.6.1970 wurde erstmals der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Feuerwehreinsätze bei Pflichtaufgaben eingeeignet und der Katalog der kostenpflichtigen Feuerwehreinsätze erweitert. Insbesondere sah das Gesetz eine Kostenerstattungspflicht für die Halter von Kraftfahrzeugen vor, wenn die Feuerwehr wegen eines Brandes „*bei Betrieb eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr*“ ausrücken musste.

Begründet wurde diese neue Kostenerstattung unter anderem damit, dass der Grundsatz eingeeignet werden müsse, dass Hilfeleistungen der Gemeindefeuer-

wehr „in der Regel“ unentgeltlich sind. In der Gesetzesbegründung hieß es hierzu.

„Das Unfallrisiko und damit auch das Brandrisiko im Straßenverkehr ... werden wegen der Zunahme des Verkehrs immer größer. Derjenige, der sich als Fahrzeughalter diesem Risiko aussetzt, soll auch für die daraus entstehenden Kosten aufkommen.“

Acht Jahre später, 1978, wurde die Kostenerstattungspflicht für Kfz-Halter im Gesetz wieder gestrichen. In der Gesetzesbegründung wurde dies wie folgt begründet:

„Die erst durch das Änderungsgesetz vom 2.6.1970 eingeführte Kostenpflicht „beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr“ hat sich nicht bewährt. Sehr viele Autobrände waren beim Eintreffen der Feuerwehr bereits erloschen bzw. gelöscht, teils waren die Kraftfahrzeuge bereits ausgebrannt. Die Feuerwehr war in vielen Fällen ohne Wissen des Geschädigten alarmiert worden.“

1995 kam das Thema erneut auf den Tisch. Der Entwurf eines neuen Feuerwehrgesetzes sah wieder eine Kostenersatzpflicht des Halters eines Kfz vor. Sowohl die CDU als auch die SPD und die Republikaner lehnten eine solche Einführung des Kostenersatzes jedoch ab, weshalb die Regelung nicht ins Gesetz kam.

Dieses Thema war jedoch noch immer nicht ad acta gelegt: Seit der Änderung des Feuerwehrgesetzes 2009 findet sich die Kostenersatzpflicht bei Kfz-Einsätzen wieder im Gesetz (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Auch sonst erfuhr die Regelung über den Kostenersatz in den letzten 60 Jahren viele Änderungen, die hauptsächlich das Ziel hatten, die Möglichkeiten für die Gemeinden, Kostenersatz zu verlangen, zu erweitern. Nachdem die mit Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10.11.2009 (GBl. S. 633) eingeführte Verteilung der Vorhaltekosten auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten – die sogenannte „Handwerkerregelung“ – die Einnahmesituation der Gemeinden nicht verbessert hat und wegen des nach Auffassung der Gemeinden zu verwaltungsaufwändigen Verfahrens zur Ermittlung der Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge, sieht das Änderungsgesetz vom 17.12.2015 eine deutlich vereinfachte Berechnung des Kostenersatzes vor. Ferner kann das Innenministerium nunmehr erstmalig Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung landeseinheitlich festsetzen. Siehe hierzu ausführlich § 34 Rn 79 ff.

In den letzten Jahren sind Streitfragen im Zusammenhang mit Kostenersatzansprüchen für Leistungen der Gemeindefeuerwehr der weitaus häufigste Anlass für Streitigkeiten vor Gericht auf dem Gebiet des Feuerwehrrechts geworden, nachdem sich nach der Abschaffung der Feuerwehrabgabe dieser Anlass für Gerichtsverfahren erledigt hatte. Andere Streitfragen auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes spielen vor Gericht selten eine Rolle. Gelegentlich wird vor Gericht gestritten, ob ein Ausschluss aus der Feuerwehr wegen der Verletzung von Dienstpflichten zu Recht erfolgte.

- 14** Seit es Freiwillige Feuerwehren gibt, gibt es **Kameradschaftskassen**, also seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Es war lange Zeit akzeptiert, dass die Kameradschaftskasse nicht zum Gemeindevermögen gehört, sondern den Angehörigen

der Gemeindefeuerwehr zusteht. Mitte der 80er Jahre kamen allerdings einzelne Finanzämter auf die Idee, Feuerwehren dazu aufzufordern, Steuererklärungen für die Kameradschaftskasse abzugeben. Sie sahen die „Feuerwehrkameradschaft“ steuerrechtlich als nicht rechtsfähigen Verein oder als BGB-Gesellschaft und zwar immer dann, wenn die Feuerwehrveranstaltung nicht als Veranstaltung der Gemeinde, sondern als Veranstaltung der Feuerwehrkameradschaft abgewickelt und ein gewisser Jahresumsatz überstiegen wurde. Der Gesetzgeber war deshalb gezwungen, über 100 Jahre nach Entstehung der ersten Kameradschaftskassen, durch eine gesetzliche Regelung ihre rechtliche Zuordnung festzulegen. 1989 geschah dies durch die Einführung des damaligen § 18a (und jetzigen § 18), der die Kameradschaftskasse als Sondervermögen der Gemeinde definierte. Mit dieser Regelung wurden zwei Ziele erreicht: Aus steuerlichen Gründen wurde die Gemeinde zum Träger der Kameradschaftskasse bestimmt. Andererseits wurden den Feuerwehren weitgehende Entscheidungsrechte über die Verwendung der Mittel eingeräumt, um so den Charakter der „Kameradschaftskasse“ zu erhalten. Durch diese gesetzliche Regelung ist es um die Kameradschaftskassen ruhig geworden. Anlass zur Kritik ist aber nach wie vor die Tatsache, dass Spenden an die Kameradschaftskasse nicht steuerlich absetzbar sind. Zwecke der Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen sind nach Meinung des Finanzministeriums nicht gemeinnützig i. S. der Abgabenordnung.

Von Anfang an verfolgte der Gesetzgeber das Bestreben, die **ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr** möglichst attraktiv zu gestalten. Man war sich bewusst, dass dies ein wichtiger Baustein war und ist, Menschen für den Dienst in der Feuerwehr zu motivieren. Deshalb wurde bereits im ersten Feuerwehrgesetz eine Entschädigungsregelung für Feuerwehrangehörige aufgenommen. Neben dem Verdienstausfall während des Einsatzes, den sie auf Antrag ersetzt bekommen sollten, waren auch ein „Erfrischungszuschuss“ vorgesehen, ferner der Ersatz von Schäden bei Dienstunfällen nach Maßgabe der gesetzlichen Unfallversicherung und der Ersatz von Sachschäden. Schließlich sollten die Gemeinden eine Haftpflichtversicherung für ihre Feuerwehrangehörigen abschließen. **15**

1956 genügten für diese Regelungen vier Absätze in einer Vorschrift, heute regeln zehn Absätze in zwei Paragraphen diese Fragen. Am grundsätzlichen System der Entschädigung hat sich hierbei jedoch nichts verändert. Über die Jahre ist diese Vorschrift zugunsten der Feuerwehrangehörigen langsam aber stetig angereichert worden. So wurde z. B. 1978 der Ersatz des Verdienstausfalls auch auf Ausbildungsveranstaltungen erweitert. Im selben Jahr wurde den Gemeinden zudem durch Gesetz die Möglichkeit eröffnet, den Verdienstausfall und die Auslagen zu pauschalieren oder hierfür Höchstbeträge festzulegen. Ab 1986 wurde der Ersatz des Verdienstausfalls auch für Hausfrauen und Hausmänner eingeführt. Ebenfalls 1986 wurde den Gemeinden im Feuerwehrgesetz die Möglichkeit eingeräumt, Funktionsträgern der Feuerwehr Aufwandsentschädigungen gewähren zu können.

Diese Beispiele zeigen das Bemühen des Gesetzgebers um eine Verbesserung der Situation der Feuerwehrangehörigen. Den Feuerwehrangehörigen sollen durch ihren Feuerwehrdienst keine finanziellen Nachteile entstehen. Zugleich erhofft

sich der Gesetzgeber durch Verbesserungen in diesem Bereich die Attraktivität des Feuerwehrdienstes erhöhen zu können.

- 16** Das folgende Zitat zur **Jugendfeuerwehr** stammt nicht etwa aus einer aktuellen Ausgabe der „Brandhilfe“, sondern aus deren Oktober-Ausgabe des Jahres 1961:

„Wenn heute vielerorts Nachwuchskräfte für die Feuerwehr fehlen, denken wir doch zuerst an unsere Jugendlichen, um die vorhandenen Lücken zu schließen. Ohne die Jugend kann in absehbarer Zeit die Existenz mancher Feuerwehr in Frage gestellt sein. Wir müssen deshalb beizeiten beginnen, die Jugend für die Feuerwehr und den nicht immer leichten Dienst zu interessieren. Aber wie?“

Unter der Überschrift *„Feuerwehr wirbt um die Jugend“* wurden in einem Artikel Tipps für die Nachwuchsgewinnung aufgezählt. Schon im Feuerwehrgesetz vom 6.2.1956 konnten Jugendliche nach Vollendung des 15. Lebensjahres als Anwärter in die Feuerwehr aufgenommen werden. Nachwuchsgewinnung war ein Thema, wie sich aus der Begründung zum damaligen Gesetzesentwurf ergab.

Interessanterweise wurde diese Regelung in der Fassung des Feuerwehrgesetzes vom Februar 1960 wieder gestrichen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich nur, dass von einer besonderen Bestimmung für Anwärter abgesehen werden konnte. Warum? Hatte sich das System der Anwärterabteilungen nicht bewährt? 10 Jahre später war man jedenfalls der Meinung, dass die Aufhebung dieses Paragraphen sich als nachteilig erwiesen habe. Wegen der „schwierigen Nachwuchslage bei den Freiwilligen Feuerwehren“ wurde deshalb 1970 im Feuerwehrgesetz geregelt, dass die Gemeinden eine Jugendabteilung der Gemeindefeuerwehr aufstellen können, in die Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden können. Man war der Meinung, dass

„die Anstrengungen der Gemeinden, die Jugendlichen frühzeitig zur bürgerschaftlichen Betätigung zu führen schon wegen der damit verbundenen Erziehung zur staatsbürgerlichen Verantwortung unterstützt werden sollte“,

so die damalige Gesetzesbegründung. Die Übernahme staatsbürgerlicher Verantwortung und das Einlernen demokratischer Verhaltensweisen ist noch heute eines der Ziele der Arbeit in der Jugendfeuerwehr. Dieser Begriff „Jugendfeuerwehr“ wurde übrigens 1977 in das Feuerwehrgesetz aufgenommen. Er hatte sich damals bundesweit durchgesetzt. 1986 wurde das Aufnahmealter in die Jugendfeuerwehr auf 12 Jahre herabgesetzt. Heute enthält das Feuerwehrgesetz kein Mindestalter mehr für die Aufnahme von Jugendlichen in die Jugendfeuerwehr. Inzwischen gibt es sogar schon in einigen Feuerwehren sog. „Bambini-Gruppen“.

- 17** Immer wieder führte und führt die Frage nach der **Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst, also den Dienst in einer Einsatzabteilung**, zu Diskussionen. Während einige Feuerwehrangehörige schon mit vierzig freiwillig in die Altersabteilung übertreten, sofern es die Feuerwehrsatzung der Gemeinde zulässt, musste und muss man den einen oder anderen Feuerwehrmann, der mit Leib und Seele dabei ist, mit sanftem Druck in „Pension“ schicken. Nicht verwun-

derlich ist deshalb, dass diese Diskussion auch im Feuerwehrgesetz ihren Niederschlag fand.

Das erste Feuerwehrgesetz von 1956 sah die Beendigung des Feuerwehrdienstes mit 60 Jahren vor. Diese Altersgrenze stimmte mit der der Berufsfeuerwehrangehörigen überein. Gleich bei der ersten Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahre 1960 wurde diese Altersgrenze allerdings wieder aufgehoben, aber auch keine andere obere Altersgrenze festgelegt. Eine Begründung hierfür findet sich in der Gesetzesbegründung leider nicht. Zehn Jahre später, bei der vierten Änderung des Feuerwehrgesetzes im Juni 1970, wurde eine Altersbeschränkung wieder eingeführt und mit Rücksicht auf das tatsächliche Alter mancher Feuerwehrkommandanten das Ende des aktiven Feuerwehrdienstes auf 65 Jahre festgelegt. In der Begründung zu diesem Gesetzesentwurf heißt es:

„Das Fehlen einer Altersgrenze hat sich indes als Mangel erwiesen. Die heutigen Anforderungen im Feuerwehrdienst können erfahrungsgemäß von älteren Feuerwehrmännern nicht mehr voll erfüllt werden. Dies trifft in gleicher Weise für Feuerwehrführer zu, von denen sowohl im Interesse einer schlagkräftigen Brandbekämpfung als auch wegen ihrer Führungsaufgabe, volle körperliche Einsatzfähigkeit verlangt werden muss. Es sollte daher das 65. Lebensjahr als Höchstgrenze eingeführt werden. Die Begrenzung auf 60 Jahre hingegen hat sich als zu niedrig erwiesen; es sollte vermieden werden, dass Feuerwehrführer zu früh aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen. Die Gemeinden haben weiterhin die Möglichkeit, die Erfahrungen der älteren Feuerwehrmänner in Altersabteilungen zu nutzen.“

Und wie sieht heute die Realität aus? Leisten Feuerwehrangehörige tatsächlich bis zum 65. Lebensjahr aktiven Feuerwehrdienst? Im Zuge der Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahr 2009 war die Verlängerung der Dienstzeit bis zum 67. Lebensjahr diskutiert worden. Die Befürworter haben damals zur Begründung die stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der gesetzlichen Rentenversicherung auf das 67. Lebensjahr bis zum Jahr 2029 ins Feld geführt. Auch mit Verweis auf die körperliche Fitness von 65-jährigen Feuerwehrangehörigen wird immer wieder eine Anhebung der Altersgrenze gefordert. Dem gegenüber steht die maßgebende Sonderaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand der Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr bei den Berufsfeuerwehren. Sie wurde wegen der hohen physischen und psychischen Belastungen des Feuerwehrdienstes, die in zunehmendem Alter schwerer zu verkraften sind, durch Änderung des Landesbeamtengesetzes (siehe § 7 Rn 20) Ende 2015 wieder auf das vollendete 60. Lebensjahr abgesenkt.

Erfreulich ist, dass heute zahlreiche Feuerwehrangehörige in der Lage und bereit wären, auch über das 65. Lebensjahr hinaus Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren zu leisten. Das Projekt 65plus des Innenministeriums (siehe § 6 Rn 25) zeigt Wege auf, wie auf freiwilliger Basis im Rahmen der individuellen Möglichkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen weiterhin Dienst in der Feuerwehr geleistet werden kann.

„Dass Frauen nicht feuerwehrdienstpflichtig sind, erscheint bei den besonderen körperlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes im Hinblick auf die biologischen Unterschiede der Geschlechter als eine durchaus sachgemäße Abweichung vom Gleichheitsgrundsatz.“

18

So heißt es in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes im November 1959. Männer sind stärker und **Frauen** haben in der Feuerwehr nichts verloren. So sah das zumindest Otto Gerne, der den Entwurf des ersten Feuerwehrgesetzes erarbeitete. 1960 sah er sich genötigt, in der 2. Auflage seines Feuerwehrgesetzkomentars klarzustellen:

„In der Presse sind Mitteilungen über die Aufstellung von „Frauenabteilungen“ der Gemeindefeuerwehr erschienen. Zur Klarstellung der Rechtslage ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der „Frauenabteilung“ der Gemeindefeuerwehr nicht um Angehörige der Gemeindefeuerwehr handeln kann.“

20 Jahre später war man da anderer Meinung. Das Ziel des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Feuerwehrgesetzes im Jahre 1977 bestand darin, das Feuerwehrgesetz an die „heutige Zeit“ anzupassen und die Gemeindefeuerwehr für die Frau zu öffnen. In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Bei den Gemeindefeuerwehren gibt es Aufgabenbereiche, die von Frauen ebenso gut erledigt werden können wie von Männern.“

In den vorausgegangenen Jahren waren in einigen Gemeinden Frauen in die Gemeindefeuerwehren aufgenommen worden. Der Gesetzgeber sah sich deshalb veranlasst, die Worte „Feuerwehrmann“ im Feuerwehrgesetz durch die Worte „Angehörige der Gemeindefeuerwehr“ zu ersetzen.

Fünf Jahre später, 1982, glaubte der damalige Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Albert Bürger in einer Rede,

„dass zumindest in einer längeren Übergangsperiode Frauen in den Feuerwehren unseres Landes, solange ausreichend Feuerwehrmänner zum Einsatz an Brand- und Schadensstellen zur Verfügung stehen, nicht für den ersten Zugriff oder in den Positionen von Truppmännern und Truppführern verwendet werden sollen. Ihr Einsatz sollte sich auf den Fernmelde- und Verwaltungsbereich, auf soziale und sanitätsdienstliche Funktionen und auf Betreuungsaufgaben beschränken.“

So ganz waren die Frauen also – trotz Öffnung des Feuerwehrgesetzes – noch nicht in den Köpfen der Männer als gleichwertige Partner angekommen, obwohl dieses Frauenbild vermutlich einer „Gentleman“-Haltung entsprungen ist. Wahrscheinlich wollte man Frauen vor allzu harter und gefährlicher Arbeit schützen.

Heute, fast 40 Jahre nach Öffnung der Feuerwehren für die Frauen, gibt es Frauen in der Feuerwehr, aber sie sind noch weit in der Unterzahl. In Baden-Württemberg waren es laut Feuerwehrstatistik am 31.12.2015 nur 5.460 Frauen. Damit stellen sie rund 5 % der Feuerwehrangehörigen. Hoffnungsvoller sieht die Bilanz bei den Jugendfeuerwehren aus. Dort stellen die Mädchen immerhin fast 16 % aller Mitglieder. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind das 4.623 Mädchen. Frauen als Führungskräfte in der Feuerwehr sind nach wie vor die Ausnahme.

- 19** Es ist erstaunlich, dass das Feuerwehrgesetz so gut wie keine Vorschriften über die **Technik der Feuerwehr** enthält. Und das ist umso erstaunlicher, als die